

VORSICHT BEI WOHNRECHT!

RECHT & FAMILIE

Univ.-Prof. Dr.
Astrid Deixler-Hübner



Frau S. erwartet von Herrn M. ein Kind. Beide wollen nicht zuletzt aus diesem Grund zusammenziehen. Herr M. macht Frau S. den Vorschlag, ihre Wohnung ganz aufzugeben und in sein Haus zu ziehen. Sie soll außerdem nicht mehr berufstätig, sondern künftig nur noch Hausfrau und Mutter sein. Für das Kind soll die gemeinsame Obsorge vereinbart werden. Zwei Jahre später kommt es allerdings zum Bruch der Beziehung.

Das führt zu einigen Problemen. Zwar kann rein recht-

lich die gemeinsame Obsorge auch nicht verheirateter Eltern nach einem Beziehungsende aufrecht bleiben. Dafür muss jedoch beim Pflschaftsgericht im Einvernehmen derjenige Elternteil festgelegt werden, der die hauptsächliche Betreuung des Kindes in Hinblick ausübt. Diesem Elternteil steht dann auch die Bestimmung des Aufenthaltsortes für das Kind zu.

Dem anderen Elternteil ist in diesem Fall ein ausreichendes Kontaktrecht einzuräumen. Können sich die Eltern allerdings nicht darüber einigen, muss ein Pflschaftsverfahren stattfinden. In einer sechsmonatigen Testphase wird dabei überprüft, welchem Elternteil das alleinige Obsorge-recht zukommt, bzw. ob

weiter beide Eltern die Obsorge behalten können.

Für Frau S. wird die Lage schwierig. Da sie nicht verheiratet war, hat sie kein Recht, mit dem Kind weiter im Haus von Herrn M. zu wohnen. Ihr steht auch kein Unterhaltsanspruch zu und sie kann von einem Tag auf den anderen auf die Straße gesetzt werden.

Das wird in der Praxis nicht so schnell gehen, weil Herr M. zunächst Räumungsklage gegen die Frau und das Kind erheben muss. Nach der geltenden Rechtsprechung hat nämlich auch das Kind kein Wohnrecht, wenn ihm vom Vater Geldunterhalt geleistet wird.

Bei solchen Konstellationen ist also höchste Vorsicht geboten, wenn man seine eigene Wohnung aufgibt! Absi-

chern kann man sich mit einem Partnerschaftsvertrag oder zumindest einer Vereinbarung, wonach im Falle einer Trennung ein befristetes Wohnrecht zusteht oder der Ex-Partner für eine geeignete Wohnmöglichkeit sorgen muss.

Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner, Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht, Johannes Kepler Universität Linz

FRAGEN SIE

Fragen zum Thema Familienrecht beantworten unsere Experten schriftlich: Kennwort Familienrecht, 1190 Wien, Muthgasse 2, Kronen Zeitung